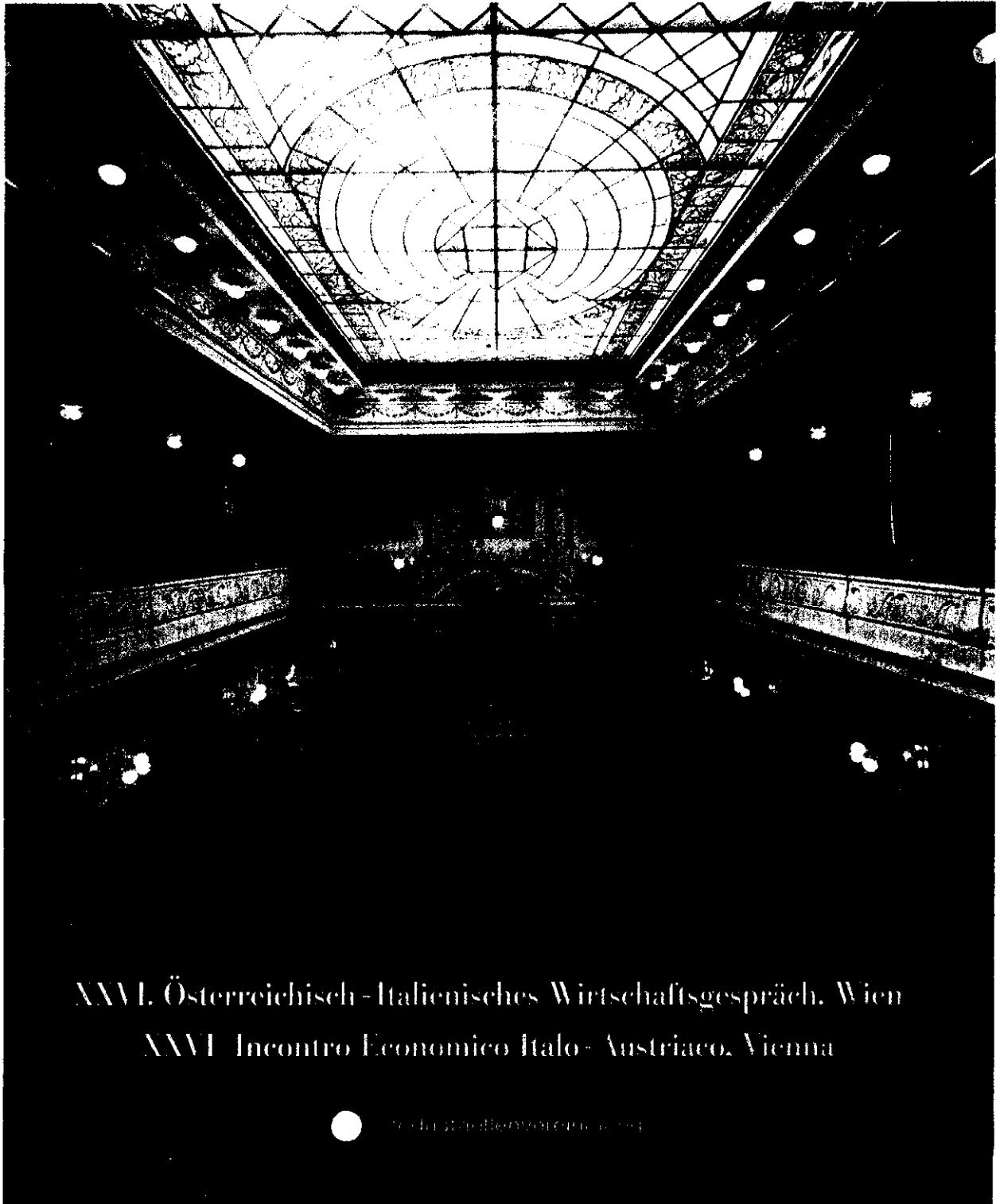




# italia 3/97 österreich

Rivista Economica

Wirtschaftsrundschau



XXVI. Österreichisch-Italienisches Wirtschaftsgespräch, Wien

XXVI Incontro Economico Italo-Austriaco, Vienna



Verlagsgesellschaft



Member of  
Assocamerestero

Herausgegeben von der Italienischen Handelskammer für Österreich in Wien  
Edita a cura della Camera di Commercio Italiana per l'Austria in Vienna  
Tariffe postali sugli stampati/Imprimé à taxe réduit

Pb.b.  
Erscheinungsort Wien  
Verlagsnostamt 1150 Wien

Er kann jedoch nach der geltenden Rechtsprechung bis zum Tag der ersten Verhandlung (teilweise auch danach) weitere Verteidigungen und Einwände vorbringen (z.B.: Ausgleichszahlungen, Zuständigkeits- und Legitimationsmängel).

Noch im ersten Gerichtstermin prüft der Richter die ordnungsgemäße Klageerhebung und alle formellen Rechtselemente (legitimitas ad processum, Vertretungsvollmacht, internationale Zuständigkeit und interne Gerichtsbarkeit), erklärt evtl. das Versäumnisverfahren für eröffnet und klärt die Parteien darüber auf, welche Argumente zu entwickeln und zu ergänzen sind.

Um ein zügiges und lückenloses mündliches Verfahren zu ermöglichen, kann der Richter - auf Antrag - den Parteien Fristen zum Austausch von Schriftsätzen gewähren und somit den Prozeß vertagen. In der zweiten Verhandlung (absolute Neuigkeit im italienischen Rechtssystem) werden die Parteien vom Richter aus freiem Ermessen verhört, zur Klärung evtl. Fragen und um einen obligatorischen Vergleichsversuch durchzuführen.

Zu diesem Gerichtstermin müssen demzufolge die Parteien persönlich erscheinen; sie können sich aber auch durch Sonderbevollmächtigte mit notarieller Vollmacht vertreten lassen. Diese müssen über den Gegenstand des Verfahrens informiert sein und die notwendigen Befugnisse haben, um den Streitfall mit einem Vergleich abzuschließen (das Nichterscheinen einer Partei oder

ihres Bevollmächtigten, sowie die mangelnde Kenntnis des Streitgegenstandes werden vom Richter im Urteil zu Lasten der abwesenden oder nicht informierten Partei gelegt). Sollte es zu keinem Vergleich kommen, wird das Verfahren fortgesetzt; der Richter kann die von Amtswegen zu prüfenden sowie die einleitenden Elemente des Verfahrens umgehend verhandeln (z.B. Fehlen der internationalen oder örtlichen Zuständigkeit).

Der Kläger kann auf eine etwaige Widerklage Einwände erheben und Gegenanträge stellen, auf die der Beklagte wiederum erwidern kann; beide Parteien können - auf Gewährung des Richters - ihre Anträge und Schlußanträge genauer ausführen und die Beweisanträge, durch Hinterlegung von Schriftsätzen vervollständigen.

In diesem letztgenannten Fall wird in einem dritten Termin über die Zulassung der Beweisanträge verhandelt; dieser Prozeßteil ist unverändert geblieben.

Die Entscheidungsphase wurde ebenfalls novelliert. Die Verhandlung zur Überweisung der Rechtssache an den Senat wurde aufgehoben, während die Verhandlung zur Stellung der Schlußanträge weiterhin besteht.

Vom Richter werden zur Hinterlegung der abschließenden Schriftsätze (comparsa conclusionale) und der diesbezüglichen Erwidierungsschriftsätze (memoria di replica), zwei Fristen gewährt, die erste beträgt eine Dauer von 60 und die andere eine weitere Dauer von 20 Tagen,

die ab dem Tag der Verhandlung für die Stellung der Schlußanträge zu laufen beginnen.

„Das Urteil wird bei der Geschäftsstelle innerhalb von 60 Tagen hinterlegt“ und zwar ab dem Datum der Hinterlegung der Erwidierungsschriftsätze. Diese ist keine Ausschlussfrist.

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit einer mündlichen Diskussion während der Verhandlung, falls dies eine der Parteien bei der Stellung der Schlußanträge beantragt. Da es in diesem Falle keinen Erwidierungsschriftsatz gibt (nicht notwendig, da die Erwidermöglichkeiten in der Verhandlung gegeben sind), wird ein dementsprechender Diskussionstermin festgesetzt und zwar innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung der zusammenfassenden Schriftsätze.

Seit 30.4.1995 sind alle erstinstanzlichen Urteile, auch jene Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Novelle anhängig waren, sofort vollstreckbar.

### Zahlungsbeschlüsse

Die zwei wichtigsten Zahlungsbeschlüsse betreffen die Zahlung von:

- *Beträgen, die vom ordnungsgemäß im Streit eingelassenen Beklagten, nicht streitig gestellt wurden (vgl. Art 186 bis ZPO),*
- *Beträgen, für die der Kläger bis zur Verhandlung zur Stellung der Schlußanträge, Beweise vorlegen kann, die*

*für den Erlaß eines Zahlungsbefehls angebracht sind (vgl. Art. 186 ter ZPO).*

Der Zahlungsbeschluß gemäß Art. 186 ter ZPO kann im Laufe eines ordentlichen Verfahrens beantragt werden, z.B. für einen Teil der Geldforderung, oder auf Grund von Unterlagen, die die Gegenseite hinterlegt und dieser wird öfters in Anspruch genommen, als man glauben kann, auch in den Einspruchsverfahren gegen Mahnbescheide.

Derartige Verurteilungsmaßnahmen, in Form eines Beschlusses sind im ersten Fall obligatorisch und im zweiten Fall aus freiem Ermessen vollstreckbar; sie werden durch das endgültige Urteil ersetzt und werden vollstreckbar (falls sie es nicht schon sind) und unveränderbar im Falle der Einstellung des Prozesses.

### Schlußbemerkung

Der Autor hat endlich Gelegenheit gehabt im Laufe eines einzigen Jahres den Beginn und das Ende eines Prozesses mitzuvollziehen. Obwohl es sich um ein Verfahren ohne Beweisaufnahmephase handelte, da der Streitgegenstand rein durch Unterlagen zu klären war, war eine derartige Dauer gemäß der vorherigen Prozeßordnung undenkbar.

Diese Elemente erscheinen ausreichend zur Erklärung der effektiven Beschleunigung, die die neue Prozeßordnung gebracht hat.

# Die neue italienische Zivilprozeßordnung

Dr. Mario Dusi, Mailand

Zum Zwecke der Verkürzung der Zivilverfahren wurden durch die italienische Gesetzgebung umfangreiche Teile der Zivilprozeßordnung (folgend kurz ZPO genannt) novelliert. Diese Novelle, auch neue Prozeßordnung genannt, ist am 30.4.1995 endgültig in Kraft getreten. Die Neuerungen betreffen hauptsächlich:

- die sachliche Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit;
- Änderungen des Prozeßablaufes, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Beweisaufnahme;
- die Einführung einer Reihe von vorläufigen Zahlungsbeschlüssen, die bereits vor dem Abschluß des Verfahrens erwirkt werden können.

## Neuordnung der Zuständigkeiten

Es wurde die Rechtsperson des Friedensrichters neu geschaffen, der für alle (oder fast alle) Verfahren bis zu einem Streitwert von Lit. 5.000.000 und

bei Verkehrsunfallprozessen bis zu einem Streitwert von Lit. 30.000.000 zuständig ist (vergl. Art. 7 Ital. ZPO).

Der Friedensrichter ist ein Laienrichter, der vor allem eine Einigung zwischen den Parteien (beim ersten Gerichtstermin) erwirken soll. Bei Klagen deren Streitwert Lit. 2.000.000 nicht übersteigt, trifft der Friedensrichter eine Entscheidung nach billigem Ermessen, wobei diese Vorgangsweise in der Urteilsverfügung angegeben wird.

In diesem Fall ist nicht die Berufung, sondern ausschließlich eine Kassationsbeschwerde statthaft.

Die Zuständigkeit des Amtrichters wurde ausgebaut: Diese erstreckt sich nunmehr auf sämtliche Miet- und Pachtstreitigkeiten, sowie auf Verfahren mit einem Streitwert bis max. Lit. 50.000.000. Bei Ausschluß der Streitigkeiten die als minderwertig bewertet werden (unter Lit. 50.000.000) hat sich die Arbeitsbelastung der Landgerichte verringert, die jedoch weiterhin für Verfahren, welche steuer-

rechtliche Bezüge aufweisen, die den Personenstand, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Personen und die Dokumentenfälschung betreffen, zuständig bleiben. Weiters wurde festgesetzt, daß das Landesgericht i.d.R. eine sog. Einzelrichterentscheidung treffen kann (vgl. für die Ausnahmen Art. 88 des Gesetzes Nr. 353/1990).

## Neuerungen des Zivilprozeßverfahrens

Mit der neuen Prozeßordnung sind die Streitparteien verpflichtet, den genauen Streit- und Klagegegenstand sofort zu bestimmen und die Beweismittel umgehend (im ersten Schriftsatz) zu benennen.

Das Verfahren geht nach der neuen Prozeßordnung im wesentlichen mündlich – durch Protokollierung vor dem Gericht – vor sich, mit unterstützender Hinterlegung von Schriftsätzen.

Der Kläger muß bereits in der Klageschrift den genauen Streitgegenstand anführen und alle Sachinhalte, die Grund des An-

trages sind, darlegen (in der alten Verordnung durfte die *vocatio in ius* allgemein verfaßt werden und vor allem konnten die Fakten und Beweismittel erst im Laufe des gesamten Verfahrens bis zur Verhandlung zur Stellung der Schlußanträge vorgelegt werden).

In Ermangelung derartiger Rechtselemente stellt der Richter im ersten Termin (sog. erste Erscheinung) – nachdem die (relative) Nichtigkeit erklärt wurde – dem Kläger eine Verfallsfrist zur neuerlichen Zustellung der Klageschrift oder, wenn der Beklagte aufgetreten ist, zur Ergänzung des Klageantrages.

Weist die Klageschrift dagegen keine Mängel auf, hat der Beklagte die Pflicht, sich bei der Geschäftsstelle des ernannten Richters innerhalb von 20 Tagen vor dem ersten Gerichtstermin in den Streit einzulassen. Die Rechtsfolgen für den Beklagten bei Nichteinhaltung dieser Frist sind schwerwiegend. Er verwirkt die Möglichkeiten:

- gegenüber Dritter den Streit zu verkünden,
- Gegenklage zu stellen.

### Mag. Manuela Macedonia-Oleinik

Gerichtlich beeidete Dolmetscherin für die italienische Sprache – interprete legale giurata italiano / tedesco

Herderstraße 40, A-4600 Wels, Tel. & Fax 0043 - (0)7242 - 66 112

#### \* Dolmetscherdienste

#### \* Übersetzungen

(Technik, Wirtschaft, Dokumente aller Art, Verträge, Werbetexte, usw.)

#### \* Beglaubigungen für das In- und Ausland

#### \* interpretariato

#### \* traduzioni

(tecnica, economia, documenti di qualsiasi tipo, contratti, testi pubblicitari, ecc.)

#### \* certificazioni per l'Austria e per l'estero